



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte**

**Huber, Johannes**

**Berlin, 1873**

die Affiliirten;

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12653**

auch (nach einer Notiz in der Historia Soc. Jesu II, 3, 1) bei dem Cardinal Robert Nobilius der Fall gewesen zu sein. Dann aber sind auch in den Constitutionen die Mittel vorgesehen, sich solche Mitglieder anzuschließen und drängte die auf Beherrschung der weltlichen Gesellschaft gerichtete Tendenz des Ordens zu ihrem Gebrauche; denn unschätzbar mußten für seine Zwecke Minister und andere hohe Staatsbeamte, Richter, Cardinäle u. s. w. sein, welche heimlich ihm angehörten und unbemerkt in seinem Interesse arbeiten konnten. —

Diese vorgesehenen Mittel waren folgende:

Die Professio, welche früher nur in Rom abgelegt werden konnte, durfte später überall, in allen Häusern des Ordens, selbst an einen Nichtjesuiten, auch geheim, und wenn der General es erlaubte, sogar im eigenen Hause gemacht werden. Solche Professoren konnten dann, nach einer Mittheilung von Suarez, vom Priesterstande dispensirt werden und da die Jesuiten, welche ohne dieß keine besondere Ordenstracht haben, auch im weltlichen Kleide erscheinen durften, so wurde zunächst durch kein äußerliches Abzeichen die Theilnahme an der Gesellschaft offenbar. Der General kann es erlauben, daß der Noviziat abgekürzt wird und nicht in einem Hause des Ordens bestanden zu werden braucht. Zwar die Exercitien mit der Generalbeichte sollen in einem solchen stattfinden, doch können dieselben in einer Woche und im tiefsten Geheimniß absolvirt werden. — Was dann die drei Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams angeht, so versteht sich das erstere nur so weit, als es der besondere Stand erlaubt und ist rücksichtlich des zweiten aus einem Briefe des d'Oliva zu entnehmen, daß der General Mittel hat, dasselbe mit der Ehe zu vereinigen. Auch findet sich wiederholt in den Satzungen die Bestimmung, daß zu Gunsten hervorragender Personen von der Ehe dispensirt werden kann, und erweist Suarez, daß die Keuschheit in der Ehe in der ehelichen Treue bestehe und für den Stand der Religiosen ausreiche und daß es auch gemäß dem Range und

der Stellung, welche man in der Welt einnimmt, eine entsprechende Armuth, Keuschheit und Unterwürfigkeit geben könne. Endlich kann der General jeden seiner Untergebenen scheinbar säcularisiren, indem er ihn mit der heimlichen Beschränkung, daß er auf seinen Wink in den Orden wieder zurückkehre, in die Welt hinaus-schickt.

Demnach giebt es und konnte es Mitglieder der Gesellschaft Jesu geben, welche mitten in der bürgerlichen Gesellschaft in weltlicher Kleidung und in allen weltlichen Verhältnissen, sogar im Stande der Ehe lebten, bei denen darum auch gar nicht die Ahnung ihrer engen Beziehung zu einem geistlichen Orden aufkam. \*) Bekanntlich rühmen die Jesuiten von sich selbst, daß Fürsten und hohe geistliche Würdenträger in ihren Listen eingeschrieben gewesen seien, und sie nennen als solche die beiden Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III., den König Sigmund III. von Polen und Andere. Auch von König Johann III. von Portugal und dem Kurfürsten Max I. von Bayern, dann von Ludwig XIV. wird dieß behauptet, und ebenso besteht die gleiche Vermuthung bei Clemens IX. Sogar Frauen, wie die Mutter Kaiser Rudolfs II. und andere Fürstinnen, sollen dem Orden nahe verbunden gewesen sein.

Zu diesem Anschluß lockte die Gesellschaft besonders durch die Versprechungen eines großen Gnadenbeistandes, welchen sie jedem ihrer Zugehörigen schenken könne. Nicht nur die Gebete und Messen des ganzen Ordens wurden noch den Abgeschiedenen in Aussicht gestellt, sondern die Jesuiten wollten noch das ganz besondere Privilegium besitzen, daß Jesus jeden ihrer Mitbrüder sogleich nach seinem Tode bei sich aufnehme, und überhaupt keiner von ihnen verdammt werde. Die Verfasser der *Imago primi saeculi* berufen sich für diese Hoffnungen auf Visionen und Offenbarungen, welche hierüber heiligen Personen geworden seien, und

---

\*) *Compte rendu des Constitutions des Jesuites*, 1763, Note 36, p. 273 sq.